

	<p>Stader Tennis Club e.V. von 1898</p> <p>Lönsweg 28 04141/61388</p>
---	---

S A T Z U N G

des **STADER TENNIS CLUBs** von 1898 e. V.
vom **19.4.1958**, in der Fassung vom **26.1.1993**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "STADER TENNIS CLUB von 1898 e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stade eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. Er wurde am 23. Mai 1898 gegründet. Die Club-Farben sind blau-weiß.

§ 2

Aufgabe, Zweck und Ziel

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der sittlichen und ideellen Werte des Sports, die Förderung der Gesundheit durch körperliche, geistige und seelische Entspannung sowie Erziehung zur sportlichen Haltung und Kameradschaft. Der Club will seinen Mitgliedern und insbesondere der Jugend eine sportliche gesunde Lebensführung und positive Lebensauffassung vermitteln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2a

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Club besteht aus

1. Ehrenmitgliedern:

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß in einer Mitgliederversammlung verliehen werden. Für diesen Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder;

von der Entrichtung der Beiträge sind sie befreit.

2. ordentlichen Mitgliedern:

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder.

Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jugendlichen:

Jugendliche sind Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt; sie nehmen an den Versammlungen als Zuhörer teil. Die Anträge für die Jugendlichen stellt der Jugendwart.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Stader Tennis Clubs haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu tun, um durch ihr Verhalten das Ansehen des Tennissports und des Vereins in jeder Hinsicht zu pflegen und zu fördern. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der den sportlichen Gesetzen entsprechenden Disziplin verpflichtet und hat den aufgrund der Spiel- und Platzordnung ergehenden Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes nachzukommen. Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 5

Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr (Eintrittsgeld) sowie jährliche Beiträge zu zahlen.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sind in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung der Aufnahmegebühr und des Beitrages zulassen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder können durch schriftlich Kündigung, die spätestens am letzten Tage des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muß, mit Wirkung für den Schluß des Geschäftsjahres austreten; anderenfalls ist der Beitrag auch für das neue Geschäftsjahr zu zahlen.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn es rückständige Beiträge in Höhe von mindestens 1 Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Soweit sonst disziplinarische Maßnahmen zum Zweck der Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Sport- und Clublebens notwendig sind, werden sie vom Vorstand getroffen. Er kann bei leichten Verstößen einen bekanntzugebenden Verweis erteilen, eine zeitbegrenzte Sperre vom Sport- und Spielverkehr anordnen oder andere zweckdienliche Maßnahmen treffen.

Vor Anordnung jeder Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit

der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann das betroffene Mitglied, soweit eine zeitbegrenzte Sperre oder der Ausschluß angeordnet sind, die Entscheidung des Ältestenrates anrufen, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ältestenrat kann unmittelbar von einem Mitglied angerufen werden, wenn es der Vorstand ablehnt, Streitigkeiten oder Verstöße gegen die Satzung zu behandeln. Über die Beschwerde gegen die Anordnung des Ältestenrates entscheiden Vorstand und Ältestenrat gemeinsam und endgültig.

§ 7

Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet

1. durch die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) einzuberufen ist,
2. durch den Vorstand, bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - welche den Verein nach außen vertreten,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Schriftführer,
3. durch den Ältestenrat.

Der Ältestenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die unter sich den Vorsitzenden bestimmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und tritt bei Bedarf zusammen.

Der Vorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse oder auch für einzelne Zwecke einzusetzen. Als ständiger Ausschuß besteht der Sportausschuß, der sich aus dem Sportwart, dem Jugendwart und den Mannschaftsführern der in den Erwachsenen-Punktspielrunde teilnehmenden Mannschaften zusammensetzt.

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsordnung

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils 8 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer und den Ältestenrat sämtlich auf die Dauer von zwei Jahren. In einem Jahr werden gewählt der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Schriftwart und ein Kassenprüfer; im darauffolgenden Jahr werden gewählt der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und ein Kassenprüfer. Kassenprüfer und Ältestenrat dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sofern im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, ist die Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mit einer Frist von 3 Tagen durch direkte Benachrichtigung erfolgen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein ordnungsmäßiges Protokoll zu führen, in welches die gefaßten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Es muß von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden. Der Schriftführer ist jeweils vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen, soweit sie nicht vom Vorstand beantragt werden, fristgemäß dem Vorstand schriftlich eingereicht sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt am 26. 1.1993 in Kraft.

Stade, den 26.1.1993